

6. Einführung und Erwerb der mobilen Endgeräte

¹Die „Digitale Schule der Zukunft“ verfolgt das Ziel der Weiterentwicklung des Unterrichts auf Basis einer 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten.

²Die mobilen Endgeräte sind nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

6.1 Einführung

6.1.1 Auswahlgrundsätze

Die teilnehmenden Schulen (Nr. 3 Satz 3) haben bei der Einführung mobiler Endgeräte, insbesondere bei der Auswahl der 1:1-Ausstattungsklassen (Nr. 3 Satz 10 sowie Nr. 6.1.2) und der möglichen Festlegung zusätzlicher technischer Mindestkriterien (Nr. 6.1.4), die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und der sachgemäßen Kontinuität zu beachten.

6.1.2 Auswahl der 1:1-Ausstattungsklassen

¹Die teilnehmenden Schulen (Nr. 3 Satz 3) wählen auf Basis pädagogischer Überlegungen und des schuleigenen Medienkonzepts jährlich jeweils Klassen von bis zu zwei Jahrgangsstufen als 1:1-Ausstattungsklassen aus. ²Im Bereich der Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen sowie der Schulen besonderer Art können Schulen aus den Jahrgangsstufen 7 und 8, im Bereich der Gymnasien sowie der Freien Waldorfschulen aus den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wählen.

³Der Einstieg soll in der Regel ab Jahrgangsstufe 8 beginnen, insbesondere bei Schulen, die bisher noch keine Erfahrungen mit der jahrgangsstufen- oder klassenweisen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten haben. ⁴Ein Einstieg ab Jahrgangsstufe 7 ist möglich, sofern das pädagogische Konzept der Schule dies vorsieht und die Beteiligung der Jahrgangsstufe 7 im schuleigenen Medienkonzept festgehalten ist.

⁵Zusätzlich sind die bereits in vorangegangenen Schuljahren im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ ausgewählten und in die nächste Jahrgangsstufe vorgerückten Klassen 1:1-Ausstattungsklassen.

⁶In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen die Schülerinnen und Schüler sukzessive an das digitale Lernen herangeführt werden und dabei insbesondere mit schulischen Leihgeräten arbeiten. ⁷In den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 ist dessen ungeachtet für die spätestens seit dem Schuljahr 2025/2026 an der „Digitalen Schule der Zukunft“ beteiligten Schulen abweichend von Nr. 6.1.2 Satz 2 ein Einstieg in die staatlich bezuschusste Eigenbeschaffung ab Jahrgangsstufe 5 möglich, sofern dies im pädagogischen Konzept der Schule vorgesehen und im schuleigenen Medienkonzept festgehalten ist.

6.1.3 Zwingende technische Mindestkriterien

Die mobilen Endgeräte müssen folgende technische Mindestkriterien erfüllen:

- a) Neugeräte mit mindestens 10 Zoll Bildschirmgröße oder
- b) Refurbished-Geräte mit mindestens 10 Zoll Bildschirmgröße von gewerblichen Händlern mit einer Garantie von mindestens einem Jahr.

6.1.4 Mögliche Festlegung zusätzlicher schulspezifischer technischer Mindestkriterien

¹Die Schulen können in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger und dem Elternbeirat (an privaten Schulen: soweit vorhanden) für die zu beschaffenden mobilen Endgeräte zusätzliche schulspezifische technische Mindestkriterien festlegen. ²Hierbei wird die Kompatibilität mit der vorhandenen und geplanten IT-Bildungsinfrastruktur der Schule berücksichtigt. ³Die schulspezifischen technischen Mindestkriterien können sich auf folgende Aspekte beziehen:

- Gerätetyp (Notebook, Convertible oder Tablet),
- Hardwarekomponenten (z. B. Festplatte, integrierte Front- und/oder Rückkamera), ggf. mit entsprechenden Hardwarespezifikationen (z. B. Größe der Festplatte),
- Ausstattungskomponenten (Tastatur und/oder Stift),
- Anschlüsse (z. B. für Speichermedien, Kopfhörer, Mikrofon, Webcam),
- Betriebssystem ab einer bestimmten Version,
- Bildschirmgröße (größer als 10 Zoll),
- Schnittstellen (z. B. WLAN),
- Hersteller,
- Anbindung an ein (bestehendes) Mobile Device Management (MDM) und/oder Classroom-Management-System der Schule.

⁴Eine Änderung der festgelegten schulspezifischen technischen Mindestkriterien erfordert zwingende, insbesondere pädagogische oder technische Gründe.

6.2 Staatlich bezuschusste Eigenbeschaffung (Selbsterwerb)

¹Die Beschaffung der mobilen Endgeräte erfolgt durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die vertretungsberechtigten Erziehungsberechtigten, im Namen und zum Eigentum der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten und wird gemäß Nr. 7 staatlich bezuschusst. ²Insgesamt ist, die entsprechenden Haushaltsmittel vorausgesetzt, eine Förderung gem. Nr. 7 für jede Schülerin bzw. jeden Schüler bis zu zwei Mal in ihrer bzw. seiner Schullaufbahn möglich.

6.2.1 Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung

¹Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat und die Schülermitverantwortung (an privaten Schulen: soweit vorhanden) über die Auswahl der 1:1-Ausstattungsklassen gem. Nr. 6.1.2 sowie darüber, welche technischen Mindestkriterien gem. Nr. 6.1.3 und ggf. Nr. 6.1.4 ein mobiles Endgerät erfüllen muss. ²Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler erhalten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung, die auf die jeweilige Jahrgangsstufe abgestimmt ist.

6.2.2 Organisatorische Unterstützung der Eigenbeschaffung durch die Schulen

¹Die Schulen sollen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler beim Beschaffungsprozess unterstützen, etwa indem sie umfassend über das Unterrichtskonzept im 1:1-Ausstattungsszenario und das Beschaffungsmodell informieren sowie ggf. auf mögliche Bezugsquellen hinweisen. ²Dabei sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler insbesondere über den Angebotscharakter und die Freiwilligkeit zu unterrichten. ³Soweit die Schulen für die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler Angebote einholen, weisen sie die Anbieter ausdrücklich darauf hin, in fremdem Namen zu handeln. ⁴Die Schulen können zudem die Beschaffungsanträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler bündeln und den Anbietern übermitteln. ⁵Anbieter und Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können vereinbaren, dass die mobilen Endgeräte zur Erfüllung an die Schulen ausgeliefert werden. ⁶Die Bezahlung der mobilen Endgeräte erfolgt direkt durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Nichtinanspruchnahme der staatlich bezuschussten Eigenbeschaffung

¹Soweit Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sich nicht an der (ggf. staatlich bezuschussten) freiwilligen Eigenbeschaffung beteiligen und damit eine vollständige Ausstattung der 1:1-Ausstattungs-klasse mit geeigneten mobilen Endgeräten nicht erreicht werden könnte, stellen die Schulen nach Möglichkeit die fehlenden Geräte aus ihrem Bestand an Leihgeräten zur Verfügung. ²Eine Beschaffungspflicht entsprechender Geräte für den Schulaufwandsträger wird hierdurch nicht begründet.

6.3 Verpflichtung zur Verwendung im Unterricht

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Verwendung des mobilen Endgeräts für schulische Zwecke richtet sich nach Art. 56 BayEUG, die Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten an öffentlichen Schulen nach Art. 76 BayEUG, an privaten Schulen nach dem privatrechtlichen Schulverhältnis.